

KOLLEKTIVVERTRAGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger Österreichs einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund – Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier (Geschäftsbereich Interessenvertretung, Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung), andererseits.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt:

- a) **Räumlich:** Für das Bundesgebiet der Republik Österreich.
- b) **Fachlich:** Für alle Mitgliedsbetriebe im Bereich der Bundesinnung der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger, ausgenommen deren angegliederte Druckabteilungen (Buch-, Stein-, Offset- und Tiefdruck).
- c) **Persönlich:** Für alle in den unter b) genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer (Arbeiter und Arbeiterinnen) einschließlich Flexodrucker (mit Ausnahme gelernter Drucker). Bei den verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (z. B. Arbeitgeber, Arbeitnehmer bzw. diverse Berufsbezeichnungen) gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

§ 2 Neufassung der kollektivvertraglichen Stundenlöhne

1. Die kollektivvertraglichen Stundenlöhne vom 1. April 2007 bzw. vom 2. April 2007 werden bei wöchentlicher Abrechnung ab 31. März 2008 bzw. bei monatlicher Abrechnung ab 1. April 2008 um **2,9 Prozent** (zweikommanen) kaufmännisch gerundet, unter Einbeziehung des § 3, in allen Lohnpositionen erhöht.
2. Die Lohntabellen mit den neuen Lohnsätzen bilden einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung und tragen die Bezeichnung:
 - a) Lohntabelle für Buchbinder
 - b) Lohntabelle für Kartonage-, Etui- sowie Hartpapierwarenarbeiter
 - c) Lohntabelle für Papierkonfektionsarbeiter
3. Die Kollektivvertragspartner (Bundesinnung der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger Österreichs beziehungsweise Österreichischer Gewerkschaftsbund – Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier) vereinbaren unter Einbeziehung des § 3, auf den Bruttostundenlohn den entsprechenden Eurobetrag der Kollektivvertragsloohnerhöhung der jeweiligen Lohngruppe aufzuschlagen (Parallelverschiebung).

§ 3 Plus Euro 1.000.- brutto Mindestlohn in allen Lohnpositionen

Durchführung:

Schritt 1

Die kollektivvertraglichen Stundenlöhne vom 1. April 2007 bzw. vom 2. April 2006 werden bei wöchentlicher Abrechnung ab 31. März 2008 bzw. bei monatlicher Abrechnung ab 1. April 2008 gemäß § 2, Abs. 1 um 2,9 Prozent (zweikommaneeun) kaufmännisch gerundet in allen Lohnpositionen erhöht.

Schritt 2

Auf bestehende Ist-Löhne ist gemäß § 2, Abs. 3 auf den Bruttostundenlohn der entsprechende Eurobetrag der Kollektivvertragsloohnerhöhung der jeweiligen Lohngruppe aufzuschlagen (Parallelverschiebung).

Schritt 3

All jene Lohnpositionen, welchen nach Durchführung der Schritte 1 und 2 bei den kollektivvertraglichen Stundenlöhnen unter brutto € 5,78 liegen, werden unter Anrechnung einer etwaigen vorhandenen Überzahlung auf € **5,78** angehoben.

§ 5 Umgestaltung von Lohngruppenbezeichnungen

In der Lohntabelle für Kartonage-, Etui- sowie Hartpapierwarenarbeiter werden die Lohnposition LG 4 (Tisch- und Maschinenarbeiter im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit und die Lohnposition LG 5 (Sonstige Arbeiter und Anfänger im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit) auf im „1. Jahr der Berufstätigkeit“ abgeändert. Gleichzeitig wird die Bezeichnung „nach dem 1. Halbjahr der Berufstätigkeit“, ebenfalls in der Lohntabelle für Kartonage-, Etui- sowie Hartpapierwarenarbeiter Lohngruppe 4 und 5, auf „nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit“ abgeändert.

Bei allen Dienstnehmern die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kollektivvertragsvereinbarung in die Lohnpositionen nach dem 1. Halbjahr der Berufstätigkeit in der Lohngruppe 4, Lohntabelle für Kartonage-, Etui- sowie Hartpapierwarenarbeiter und nach dem 1. Halbjahr der Berufstätigkeit in der Lohngruppe 5, Lohntabelle für Kartonage-, Etui- sowie Hartpapierwarenarbeiter gemäß Kollektivvertragsvereinbarung vom 12. März 2007 einzustufen gewesen wären, erfolgt die Einstufung in die Lohngruppen 4 bzw. 5 nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit in der Lohntabelle für Kartonage-, Etui- sowie Hartpapierwarenarbeiter.

§ 5 Nachtschichtzuschlag

Die in der Zeit zwischen 20 und 6 Uhr beschäftigten Arbeitnehmer erhalten einen in den Lohntabellen festgehaltenen Nachtschichtzuschlag von **EURO 2,05** pro Stunde.

§ 6 Begünstigungsklausel

Allfällige, bei Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung bestehende günstigere betriebliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 7 Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt bei wöchentlicher Abrechnung ab 31. März 2008 bzw. bei monatlicher Abrechnung ab 1. April 2008 in Kraft.

Die Laufzeit der Lohnvereinbarung und der Lohntabellen beträgt 12 Monate.

Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 12. März 2007, Registerzahl KV 214/2007, Katasterzahl IX/41/5, außer Kraft.

Wien, am 3. März 2008

**BUNDESINNUNG DER BUCHBINDER, KARTONAGEWAREN-
UND ETUIERZEUGER ÖSTERREICHS**

Der Bundesinnungsmeister:

Der Geschäftsführer:

Komm.-Rat Werner Schober

Mag. Jakob Wild

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier**

Der Vorsitzende

Die Geschäftsbereichsleiterin

Wolfgang Katzian

Mag.^a Claudia Kral-Bast

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN,
DRUCK - JOURNALISMUS - PAPIER
Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung**

Der Wirtschaftsbereichsvorsitzende

Der Wirtschaftsbereichssekretär

Franz Bittner

Christian Schuster